

Verfügung über die Zeichnungsberechtigung und die Delegation von Zuständigkeiten in der Finanzdirektion

Vom 3. März 2010 (Stand 1. April 2010)

Die Finanzdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)¹⁾, § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994²⁾, § 40 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG)³⁾ und auf § 2 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (DelV)⁴⁾,

verfügt:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verfügung regelt die Berechtigung zur Unterzeichnung von Verfügungen, von Verträgen und von anderen verbindlichen Willenserklärungen für den Kanton.

² Sie bezweckt ausserdem, Entscheidungsbefugnisse in individuellen Personalgeschäften an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Finanzdirektion zu delegieren. Eine Subdelegation der Entscheidkompetenzen ist ausgeschlossen.

³ Die Berechtigung zur Unterzeichnung von Verträgen mit unmittelbarer finanzieller Verpflichtung richtet sich nach der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung⁵⁾ sowie nach dem öffentlich zugänglichen und von der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher vierten Verzeichnis über spezielle Unterschriftenregelungen für den Abschluss von Verträgen mit finanziellen Verpflichtungen für den Kanton.

¹⁾ BGS [153.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

³⁾ BGS [611.1](#)

⁴⁾ BGS [153.3](#)

⁵⁾ BGS [153.7](#)

§ 2 Grundsatz

¹ Es gilt grundsätzlich Einzelunterschrift.

² Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter können für bestimmte Sachgebiete Kollektivunterschrift festlegen.

§ 3 Zeichnungsberechtigungen

¹ Zeichnungsberechtigt sind:

- a) für den ganzen Aufgabenbereich der Finanzdirektion:
 1. die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher;
 2. die stellvertretende Direktionsvorsteherin oder der stellvertretende Direktionsvorsteher;
 3. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bis zu einem Betrag von 50'000 Franken;
- b) für den Aufgabenbereich eines Amtes:
 1. die Amtsleiterinnen oder Amtsleiter bis zu einem Betrag von 50'000 Franken.

§ 4 Amtsinterne Zeichnungsberechtigungen

¹ Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter regeln die Zeichnungsberechtigung innerhalb ihrer Ämter in Weisungen und in den Stellenbeschreibungen.

² Die zeichnungsberechtigten Funktionen sind der Finanzdirektion bekannt zu geben.

§ 5 Personalgeschäfte

¹ Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 und 3 der Delegationsverordnung⁶⁾ über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf das Personalgesetz und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung, PV)⁷⁾. Ausgenommen sind folgende Personalgeschäfte

- a) Anstellung der stellvertretenden Amtsleiterinnen und Amtsleiter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter;
- b) Beförderungen;
- c) Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Kostenfolgen;
- d) Vergütung von Überstundenarbeit.

⁶⁾ BGS [153.3](#)

⁷⁾ BGS [154.211](#)

² Die Zweitunterschrift in den Arbeitsverträgen leistet das Personalamt.

§ 6 Rücksprache mit dem Personalamt

¹ Die Ämter treffen sämtliche Entscheide gemäss § 5 nach vorgängiger Rücksprache mit dem Personalamt (§ 3a PV). Sie sind dem Personalamt zur Kenntnisnahme zuzustellen. Das Aufsichtsrecht der Finanzdirektion gemäss § 3 Abs. 3 OG bleibt vorbehalten.

§ 7 Vorbehalt weiterer Vorschriften

¹ In allen Fällen bleiben die Zeichnungsvorschriften des Finanzhaushaltgesetzes, der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung sowie der Weisung der Finanzdirektion zum Anweisungsverfahren im Zahlungsverkehr vom 5. Januar 2007 vorbehalten.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verfügung über die Zeichnungsberechtigung und die Delegation von Zuständigkeiten in der Finanzdirektion vom 26. Februar 2007⁸⁾ wird aufgehoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verfügung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

⁸⁾ GS 29, 109

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
03.03.2010	01.04.2010	Erlass	Erstfassung	GS 30, 453

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	03.03.2010	01.04.2010	Erstfassung	GS 30, 453